

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen

Datum:

30.11.2012

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

11.12.2012

Entscheidung

Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Anhörung des Arbeitskreises Guter Start die Mittel für 2012 aus der Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen in Höhe von 5.250,- € im Sinne der Bundesinitiative beim Ministerium für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW zu beantragen.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz KKG) mit dem Ziel in Kraft getreten, Prävention und Intervention gleichermaßen voranzubringen. Die Verwaltung berichtete darüber in der Sitzung vom 23.08.2012 (Vorlage 155/21012).

In § 3 KGG, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, heißt es in Abs. 4: „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird.“

Zum 01.07.2012 ist dann eine entsprechende Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ in Kraft getreten, die drei Förderschwerpunkte benennt:

- Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen
- Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen.

Förderfähig im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 1.1.2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 hat das Ministerium für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW mitgeteilt, dass die Stadt Coesfeld für das Jahr 2012 Mittel in Höhe von

5.250.- € und für das Jahr 2013 Mittel in Höhe von 7.378.- € beantragen kann. Die Beantragung soll „schnellstmöglich“ erfolgen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen in ihren Anträgen in einem kurzen Fachkonzept den Ist-Zustand der Frühen Hilfen und die entsprechende Koordinierungsarbeit in ihrer Gebietskörperschaft darstellen und aufzeigen, wie sie diesen in der nächsten drei Jahren weiterentwickeln wollen.

Es bedarf also einer Entscheidung, wie die Mittel verwandt werden sollen. Von der Stadt Coesfeld werden Maßnahmen und Initiativen gefördert, die dem Bereich der Frühen Hilfen zuzuordnen sind und die auch im Sinne der Bundesinitiative förderfähig sind, so das Projekt welcome der Familienbildungsstätte Coesfeld, das Begrüßungspaket, der Junge-Mütter-Treff des Sozialdienstes kath. Frauen, das Projekt Guter Start sowie den Arbeitskreis Guter Start. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit hier einige Stichworte für den sukzessiven Ausbau der Frühen Hilfe:

- Netzwerkentwicklung auf Grundlage des Arbeitskreis Guter Start (Netzwerk Frühe Hilfen, Netzwerk Kinderschutz)
- Neue Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe: Werdende Mütter und Väter (§§ 2 KKG, 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Einsatz Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe, namentlich der niedergelassenen Ärzte.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Mittel für 2012 auf Grundlage des Projekts und des Arbeitskreises Guter Start zunächst für die Qualifizierung der Netzwerkstrukturen einzusetzen, im Sinne des Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung in Nordrhein-Westfalen, in dem heißt es: „Zuerst sind Netzwerke Früher Hilfen respektive deren Koordinierung zu fördern, da sie Voraussetzung für den Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbarer qualifizierter Gesundheitsberufe sind; erst dann sind Projekte mit ehrenamtlichen oder sonstige Maßnahmen förderfähig.“

Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sollen im Rahmen verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit (Netzwerke) geklärt werden (§ 3 KKG), der Arbeitskreis Guter Start wird sich daher des Themas auf seiner nächsten Sitzung am 19.12.2012 annehmen.

Die Vergabe zukünftiger Mittel soll durch konkrete Beschlüsse des Fachausschusses erfolgen.

Nach Ablauf dieser Befristung 2015 wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird (§ 3 KKG Abs. 4 KKG), so dass von einer langfristigen Förderung auszugehen ist.

Da die zusätzlichen Bundesmittel bislang nicht im Haushaltsentwurf 2013 enthalten sind, ist eine entsprechende Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Änderungsnachweise notwendig. In der nachfolgenden Haushaltsvorlage sind die Änderungen aufgenommen worden.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.